

# Hauptversammlung der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-  
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **37 (1964)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Kinderrenten* (Art. 32). Bisher wurden die Kinderpensionen bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind in Ausbildung stand. Neu wird die Rente bis zum 25. Altersjahr gewährt, sofern die Ausbildung bis zu diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

*Nachfürsorge* (Art. 39). Die Nachfürsorgeleistungen sind verbessert worden.

*Genugtuung (tort moral)* (Art. 40). Neu ist eine Entschädigung für *seelischen Schmerz* eingeführt worden, die jedoch vorläufig nur bei Todesfällen und unter Berücksichtigung aller Umstände gewährt wird.

Kürzung wegen *Teilhaftung* (Art. 41). Nach dem heute geltenden Text musste eine Rente wegen Teilhaftung «verhältnismässig», also entsprechend dem Grad der Bundeshaftung, gekürzt werden. Der neue Text sieht vor, das Wort «verhältnismässig» durch «angemessen» zu ersetzen. Damit wird es der Militärversicherung ermöglicht, neben der dienstlichen Verschlimmerung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, d. h. weniger zu kürzen.

*Hilflosenzuschlag*. Durch entsprechende Änderung im Gesetzestext kann der Kreis der Empfänger des Hilflosenzuschlages (mit Rente zusammen bis 100% des Verdienstes) erweitert werden.

*Erweiterung der Gerichtsstände*. Mit Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, seine Klage an das kantonale Versicherungsgericht (1. Instanz) in verschiedenen Kantonen einzureichen.

Neufestsetzung der *Dauerpension*. In den Übergangsbestimmungen zum Revisionsentwurf wird festgelegt, dass die Dauerpensionen hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Verdiensten neu festgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Neufestsetzung von rund 4700 Invalidenpensionen, 2700 Hinterlassenenrenten und 1400 Eltern- und Geschwisterrenten. Diese *Überprüfung* muss natürlich in Etappen vorgenommen werden; die Militärversicherung wird für die Neufestsetzung sämtlicher Dauerpensionen rund *3 Jahre* benötigen. Sämtliche Fälle von laufenden Dauerpensionen werden durch die Militärversicherung von Amtes wegen überprüft.

Soweit die wesentlichen Verbesserungen der neuen Ordnung.



## Hauptversammlung der Schweizerischen Verwaltungs- Offiziersgesellschaft



*Samstag, den 23. Mai 1964 in Lausanne (Expo)*

10.00	Besammlung im Casino der Expo	11.15	Begrüssung durch den Präsidenten der SVOG, Section romande, Hptm. Fr. Sutter.
10.15	Eröffnung der Tagung durch den Zentralpräsidenten, Oberstlt. O. Schönmann.	11.30	Besuch der Ausstellung «Wehrhafte Schweiz».
10.30	«Geistige Landesverteidigung und subversive Kampfführung», Referent: Oberstlt. Th. Scherz, Dienststelle Heer und Haus.	13.00	Gemeinsames Mittagessen im reservierten Saal des Restaurant «Stueva Grischuna» (Bünderstube).
		ab 14.00	zur freien Verfügung.

Zu Ehren und im Gedenken unseres grössten Soldaten vor 25 Jahren, wird die SVOG am Grab ihres Ehrenmitgliedes, General Henri Guisan, einen Kranz niederlegen lassen.

Anmeldungen zur Hauptversammlung der SVOG sind bis 12. Mai 1964 zu richten an: Hptm. J. Richard, Neuallschwil BL, Spitzwaldstrasse 161.